

wurde letztmals 1981 anlässlich der Totalrevision der Chauffeurverordnung (ARV) von 50 auf 48 Stunden herabgesetzt. In der Zwischenzeit ist die wöchentliche Höchstarbeitszeit für Arbeitnehmer, die dem Arbeitszeitgesetz (AZG) unterstehen, um 2 Stunden auf 42 Stunden gesenkt worden. Die Reduktion der Höchstarbeitszeit gemäss AZG vermag jedoch eine Herabsetzung der Höchstarbeitszeit für Berufschaffere allein nicht zu rechtfertigen. Wie dies Artikel 56 Absatz 1 SVG vorsieht, ist der Arbeitszeitvergleich auch noch mit anderen gesetzlichen Regelungen vorzunehmen. Namentlich ein Vergleich mit der Arbeitszeitregelung gemäss Arbeitsgesetz ist unerlässlich. Schliesslich drängt es sich auf, die Frage einer Arbeitszeit-Reduktion für Berufschaffere auch im Lichte der hängigen Volksinitiative zur Herabsetzung der Arbeitszeit zu untersuchen und zu gegebener Zeit die Stellungnahmen der Sozialpartner einzuholen.

Nach Artikel 56 Absatz 1 SVG fällt die Festlegung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit für Berufschaffere in den delegierten Rechtsetzungsbereich des Bundesrates. Motionen, die den Bundesrat in diesem Bereich zu einem Tun oder Unterlassen verpflichten wollen, sind daher auch nach Ansicht verschiedener Staatsrechtslehrer unechte Motionen, mithin Postulate (vgl. Votum SR Aubert in der Sondersession vom Februar 1985). Die Frage einer Herabsetzung der Höchstarbeitszeit für Berufschaffere wird geprüft, so dass die Motion als Postulat entgegengenommen werden kann.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates
Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

87.473

Motion Eisenring
Raumplanung und Kleingärten
Jardins familiaux et aménagement
du territoire

Wortlaut der Motion vom 17. Juni 1987

Der Bundesrat wird eingeladen, die Raumplanungsgesetzgebung dahingehend zu ergänzen, dass künftig die Errichtung von sogenannten Schrebergärten auch in den mit einem Bauverbot bzw. mit erheblichen Auflagen belegten Grundstücken in einem angemessenen Umfang möglich ist.

Texte de la motion du 17 juin 1987

Le Conseil fédéral est chargé de compléter la législation sur l'aménagement du territoire de telle sorte qu'il soit possible à l'avenir d'aménager un nombre raisonnable de jardins familiaux sur des terrains où la construction est interdite ou subordonnée à des charges strictes.

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Als der aus Süddeutschland stammende Mediziner Dr. Schreiber im letzten Jahrhundert erstmals in das industriell aufstrebende Berlin kam, sorgte er sich bald um die gesundheitliche Verfassung der industriellen Arbeitnehmer und entschied sich bald einmal dahin, es seien diesen Arbeitnehmern und ihren Familien möglichst nahe bei den Arbeits- und Wohnstätten auch Erholungsräume zur Gestaltung nach eigenen Vorstellungen zu vermitteln und zur Verfügung zu stellen. Das war die Geburtsstunde der Schrebergärten. Um solche Kleingärten bemühen sich seit Jahrzehnten auch zahlreiche Vereine unseres Landes.

Die Aufgaben solcher Schrebergärten mögen sich durch die veränderte Industrielwelt, den kleineren Mühen des Arbeitsplatzes, der Verkürzung der Arbeitszeit sowie der Gewährung von Ferien zum Teil gewandelt haben. Doch haben die Schrebergärten im Alltag sicher und vor allem für die in Städten wohnende Bevölkerung auch heute noch eine grosse, im allgemeinen sogar noch eine wachsende Bedeutung. Soweit in der Schweiz Schrebergärten vorhanden sind, befinden sich diese in der Regel in der Nähe von Agglomerationen und sind leicht, in Zürich zum Teil sogar mit den städtischen Verkehrsbetrieben erreichbar. Die Schrebergärten dienen hierbei nicht allein dem Anbau von Früchten und Gemüse sowie Blumen für den eigenen Bedarf, sondern ermöglichen ganz generell den unbeschwertten Aufenthalt in der Natur. Namentlich für Familien mit Kindern liegen hier Quellen zu einer echten inneren Bereicherung und zur Pflege einer, wenn sich auch im kleinen Rahmen haltenden Naturverbundenheit.

Das Problem besteht nun aber darin, dass jüngere Familien kaum oder dann erst nach langen Wartefristen überhaupt an solche Kleingärten herankommen. Die Wartelisten bei den entsprechenden Vereinen und bei Körperschaften mit geeigneten Gartenflächen sind oft so lange, dass sich Interessenten schon gar nicht mehr melden, sondern resignieren. Durch die Raumplanungsgesetzgebung sind – sollen neue Kleingärten geschaffen werden – für solche Entwicklungen zusätzliche, oft praktisch gar nicht mehr überwindbare Schwierigkeiten entstanden. Bei aller Würdigung der Erfordernisse eines ausreichenden Schutzes der Landschaft sollte man indessen berechnete Wünsche des Menschen nicht einfach übergehen oder bagatellisieren. In der Regel bleiben doch auch Kleingärten Grünfläche, selbst wenn man – wohl der wesentliche Einwand – geltend machen dürfte, dass auf Kleingärtenarealen meist auch Kleinbauten errichtet werden (Remisen usw.) und sich auch Fragen der Reinhaltung (Gewässerschutz) und der Zufahrten ergeben. Es sind das heute aber alles Probleme, die zu lösen bzw. überwindbar sind, ohne dass andere berechnete Schutzinteressen hinangestellt werden müssten. Der gesunde Menschenverstand und die Technik in Einklang zu bringen, dürfte nicht unmöglich sein.

Man wird die Vor- und Nachteile von diesbezüglichen Sonderregelungen in der Gesetzgebung sehr ernsthaft und vor allem unter dem Gesichtspunkt des Lebensraumes des Menschen zu würdigen haben. Der Bundesrat wird daher eingeladen, die Frage einer entsprechenden Anpassung der Gesetzgebung zu prüfen und dem Parlament Antrag zu stellen und dies innerhalb eines zeitlichen Rahmens, damit die Kinder der derzeit an Schrebergärten interessierten Familien nicht auch schon wieder das AHV-Alter erreicht haben werden.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 26. August 1987

Rapport écrit du Conseil fédéral du 26 août 1987

1. Die Motion verlangt eine Ergänzung des RPG in dem Sinn, dass die Errichtung von Kleingärten auch im Nichtbaugelände ermöglicht wird.

2. Sogenannte Schrebergärten machen die Bereitstellung einer gewissen Infrastruktur erforderlich. Sie zeitigen, vor allem in jenen Fällen, in denen sie abseits des Siedlungsgebietes zu liegen kommen, erhebliche Auswirkungen auf Erschliessung und Umwelt. Darüberhinaus dienen sie zum Teil nicht nur der Hobbygärtnerei, sondern übernehmen mit ihren – betrieblich oft nicht notwendigen – Garten- und Gerätehäuschen die Funktion von Wochenendparks.

Das Bedürfnis nach Schrebergärten ist nicht von der Hand zu weisen. Dem Anliegen des Motionärs kann jedoch bereits mit der geltenden Gesetzgebung Rechnung getragen werden: Gestützt auf Artikel 18 Absatz 1 RPG können die Kantone für die Errichtung von Kleingartenanlagen spezielle Zonen vorsehen. Von dieser Möglichkeit hat beispielsweise der Kanton Bern Gebrauch gemacht (vgl. Artikel 78 BauGBE).

Der Weg über die Nutzungsplanung ist dem vom Motionär

vorgeschlagenen Weg vorzuziehen, würde letzterer doch unzweifelhaft einer weiteren Zersiedlung des Landes Vorschub leisten und die Verwirklichung des eine zweckmässige Nutzung des Bodens und eine geordnete Besiedlung des Landes gebietenden Verfassungsauftrages (Artikel 22quater Absatz 1 BV) unnötig erschweren.

3. Aufgrund dieser Erwägungen kann sich der Bundesrat mit dem Inhalt der Motion, insbesondere mit dem darin vorgezeichneten Weg, nicht einverstanden erklären. Er ist jedoch bereit, das Anliegen des Motionärs der Expertenkommission zur Revision des Raumplanungsgesetzes zu unterbreiten.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

87.454

Motion Basler

Preisdifferenzierung zwischen verbleitem und unverbleitem Treibstoff

Différenciation des droits de douane sur les carburants

Wortlaut der Motion vom 16. Juni 1987

Der Bundesrat wird beauftragt, den Bundesbeschluss über die Differenzierung des Treibstoffzollens (SR 632.112.75) zu revidieren, so dass möglichst rasch eine Verdoppelung der Preisdifferenzierung zwischen verbleitem und unverbleitem Treibstoff von heute 8 auf 16 Rappen in Kraft gesetzt werden kann.

Texte de la motion du 16 juin 1987

Le Conseil fédéral est chargé de préparer une révision de l'arrêté fédéral concernant la différenciation des droits de douane sur les carburants (RS 632.112.75), de façon que soit rapidement doublée (de 8 à 16 centimes) la différence de prix entre essence avec plomb et essence sans plomb.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Bonny, Bühler-Tschapina, Geissbühler, Graf, Hari, Künzi, Lüchinger, Martignoni, Müller-Scharnachtal, Müller-Meilen, Nebiker, Reichling, Rutishauser, Rüttimann, Schnyder-Bern, Uhlmann, Wellauer (17)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Da die im Bericht «Luftreinhalte-Konzept» festgelegten lufthygienischen Ziele mit den bisher beschlossenen Massnahmen nicht erreicht werden können, drängen sich weitere, rasch greifende Massnahmen auf.

Bei der Erhöhung der Preisdifferenzierung handelt es sich um eine Massnahme, die der Bundesrat rasch in Kraft setzen kann. Die bisherige Erfahrung mit der Preisdifferenzierung hat gezeigt, dass Preissignale eine gewisse Höhe haben müssen, um Lenkungsfunction zu übernehmen. Heute könnten über die Hälfte aller Automobilisten bleifrei tanken; es tut dies aber noch kein Viertel.

Die Vergrösserung der Preisdifferenzierung schafft zudem Anreize für ein rascheres Umsteigen auf Katalysatorautos. Sie ist somit aus Gründen des Umweltschutzes und der Lufthygiene sehr zu begrüssen.

Die Massnahme ist zudem für den Bund und die Wirtschaft kostenneutral, erhöht weder die Staatsquote noch den

Lebenskostenindex und eliminiert sich erst noch selbst, wenn voll auf bleifreien Treibstoff umgestellt sein wird.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 19. August 1987

Rapport écrit du Conseil fédéral du 19 août 1987

Mit Bundesbeschluss vom 22. März 1985 wurde in der Zollbelastung zwischen verbleitem und unverbleitem Benzin eine Differenzierung von 8 Rappen pro Liter geschaffen. An der Tanksäule wirkt sich heute diese Massnahme durch eine Preisdifferenz zwischen den beiden Benzinqualitäten von 5 bis 6 Rappen pro Liter aus.

Am 19. Februar 1987 reichte die Kommission für Gesundheit und Umwelt des Nationalrates eine Motion Luftreinhaltung/Zusätzliche Massnahmen (zu 86.047) ein. Sie beauftragte den Bundesrat, so rasch als möglich ein zusätzliches Massnahmenpaket vorzulegen. Darin wird u. a. auch eine grössere Preisdifferenz zwischen verbleitem und unverbleitem Treibstoff gefordert. Der Nationalrat hat die Motion in der Frühjahrs- und der Ständerat in der Sommersession überwiesen. Der Bundesrat hat hierzu die erforderlichen Abklärungen bereits eingeleitet.

Mit der vorliegenden Motion wird das gleiche Ziel verfolgt wie mit derjenigen der Kommission für Gesundheit und Umwelt. Im besonderen wird eine Verdoppelung der bisherigen Zollbegünstigung für unverbleites Benzin verlangt. Wie sich aber eine solche Differenzierung in der Praxis auswirken wird, ist zurzeit noch ungewiss. Die entsprechenden Ermittlungen sind im Gange.

Sofern aufgrund der laufenden Abklärungen eine Verminderung der Umweltbelastung erwartet werden kann, beabsichtigt der Bundesrat, dem Parlament eine grössere Differenzierung in der Zollbelastung zwischen verbleitem und unverbleitem Benzin vorzuschlagen. Es wird dann Aufgabe der Eidgenössischen Räte sein, das Ausmass der Zollbegünstigung für unverbleites Benzin neu festzulegen.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass unter diesen Umständen im jetzigen Moment die verpflichtende Festlegung der Differenz in der Zollbelastung bzw. im Preis bei verbleitem und unverbleitem Benzin verfrüht wäre und den Handlungsspielraum von Bundesrat und Parlament in unzweckmässiger Weise einschränken würde.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

86.996

Motion Wanner

Agrarforschung

Recherche agronomique

Wortlaut der Motion vom 2. Dezember 1986

Der Bundesrat wird beauftragt, im Bereich der Agrarforschung zusätzliche Massnahmen einzuleiten. Dabei ist insbesondere die Forschung nach umweltverträglichen Pflanzenschutzmassnahmen zu verstärken. Bei der Pflanzenzucht ist der Faktor Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten und Schädlinge vermehrt zu gewichten. Zudem ist dort, wo dies als sinnvoll erscheint, die Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft zu suchen.

Texte de la motion du 2 décembre 1986

Le Conseil fédéral est chargé de préparer l'introduction de nouvelles mesures dans le domaine de la recherche agrono-

Motion Eisenring Raumplanung und Kleingärten

Motion Eisenring Jardins familiaux et aménagement du territoire

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1987
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	14
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	87.473
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.10.1987 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1444-1445
Page	
Pagina	
Ref. No	20 015 763